

Zur Einführung der Fettkarte. Festsetzung der Verbrauchsmenge.

Amtlich wird mitgeteilt: Der Leiter des Ministeriums des Innern hat die Menge an Rohfetten, Fettprodukten und Speisölen, welche auf Grund der amtlichen Ausweiskarten oder auf Grund der anderweitigen Sparmaßnahmen für eine Person und Woche bezogen werden darf, bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verbrauchsmenge
126 Gramm Fettprodukte oder
Speiseöle, bezw. 144 Gramm Roh-
fette; Verbrauchsmenge der körperlich schwer arbeiten-
den Personen 150 Gramm Fettprodukte
oder Speiseöle, bezw. 180 Gramm
Rohfette. Unter körperlich schwerarbeitenden Per-
sonen sind jene Personen zu verstehen, welche im Sinne
des § 2 der Ministerialverordnung vom 15. Jänner 1916
zum Bezuge der erhöhten Verbrauchsmenge an Mahl-
produkten berechtigt sind.